

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung
der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS)
der Verwaltungsgemeinschaft Lisberg**

vom

25.01.2024

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Lisberg folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Die Verwaltungsgemeinschaft erhebt für das Gebiet der Gemeinden Lisberg und Priesendorf einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Ertüchtigung der Kläranlage:

a) Erneuerung der Kläranlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 310/3 der Gemarkung Lisberg

b) Errichtung einer Kompaktanlage

Die mechanische Reinigung des kommunalen Abwassers erfolgt über eine separat aufgestellte und eingehauste Kompaktanlage, diese beinhaltet:

- die mechanische Reinigung über eine Siebanlage (780/3 mm)
- die Entwässerung, Waschung und Kompaktierung des Rechengutes
- die Sandklassierung (unbelüfteter Langsandfang) und
- die elektrische Schalt- und Steueranlage
- die Errichtung einer Stahlhalle zur Unterbringung der Komponenten

Für die Aufbereitung des teilentwässerten Kläranlagensandes ist des Weiteren eine Sandwaschanlage (für die Trennung der organischen und mineralischen Bestandteile) geplant.

Die Einhausung der Kompaktanlage erfolgt in Form einer Stahlkonstruktion mit Wandverkleidung (Thermowand) und profiliertem Blechdach, ausgebildet als Pultdach mit ca. 15 % Gefälle in südlicher Richtung. Sandlagerung außerhalb der Kompaktanlage in einer Stahlbetonwanne.

c) Errichtung eines Pumpenschachtes

Die Beschickung der SBR-Anlage erfolgt über zwei FU-geregelte Tauchmotorpumpen mit jeweils $Q = 40 \text{ l/s}$, $H = \text{ca. } 6,5 \text{ m}$, wechselseitiger Betrieb.

Die Pumpen werden in einem Stahlbetonbehälter $D = 2,5 \text{ m}$ eingebaut.

d) Errichtung eines SBR-Behälters mit Ausgleichsbecken, zwei SB-Reaktoren und ein ÜSS-Zwischenspeicher

Das Ausgleichsbecken wird in den SBR-Rundbehälter in Stahlbeton-Systembauweise integriert. Das Becken wird mit einer Belüftung zur Umwälzung ausgestattet. Das Nutzvolumen beträgt 130 m^3 . Über Pumpen werden von dort die SB-Reaktoren schiebergesteuert beschickt, wobei die Pumpen redundant ausgelegt werden. Innerhalb des Beckens ist der ÜS-Zwischenspeicher angeordnet.

- e) Errichtung eines neuen Betriebsgebäudes mit Stahlhalle für die neue Schlammpresse
Es wird ein neues Betriebsgebäude für die Schaltwarte, die Umkleide, den Toiletten-/Waschraum sowie die Polymerstation (mit direktem Zugang zur Schneckenpresse) errichtet.
Der Werkstatt- und Lagerraum sowie das Labor und der Aufenthaltsraum verbleiben in dem bereits bestehenden Betriebsgebäude.
- f) Errichtung einer Phosphat-Fällmittelstation
Da zukünftig das effizienteste und wirtschaftlichste Fällmittel für die Kläranlage Lisberg zur Anwendung kommen soll, wird die Fällmittelanlage auch auf den Einsatz von Eisen ausgelegt. Das Speichervolumen der Fällmittelstation wird mit 20m³ festgelegt.
- g) Errichtung eines MID-Schachtes mit Probenahmestelle
Über den MID-Schacht wird die Einleitungsmenge gemessen und automatisch über das Leitsystem mittels elektrischen Regelschiebers in den Vorfluter geregelt. Der Zulauf erfolgt über das Ausgleichsbecken. Eine automatische Probenahme wird im Auslaufbereich des MID-Schachtes installiert.
- h) Anpassung des vorhandenen Schlammstapelbehälters zu einem Ausgleichsbecken zur Vergleichmäßigung des Abflusses in den Vorfluter
Der Überschussschlamm aus den SB-Reaktoren wird mit Pumpen in den Überschussschlamm-schacht (D=1,5m, H=4,0m, V_{nutz} = 7,0 m³) gefördert, der zur Vergleichmäßigung des Schlammanfalls und als Puffer vor der Schneckenpresse vorgesehen ist. Bei einem ÜS-Anfall von 283 kg/d (= Voll-Last) bei 9 kg/m³ und 10 Zyklen täglich werden pro Zyklus etwa 3,1 m³ ÜS-Schlamm abgezogen.
Zur Schlammbehandlung ist eine Schlammmentwässerung mit einer Schneckenpresse und einem überdachten Schlamm-lagerplatz mit rund 50 m² Fläche vorgesehen. Der Überschussschlamm wird über eine FU-geregelte Exzentrerschneckenpumpe (mit 2-4 m³/h) der Schneckenpresse zugegeben. Die Schneckenpressen sind auf einen 24 Stunden-Dauerbetrieb ausgelegt. Die Filterpresse wird in einem winterfesten, beheizten Raum seitlich des Schlamm-lagerplatzes positioniert, so dass der Filterkuchen direkt mittels Transportschnecke auf den überdachten Lagerplatz gelangt.
- i) Betontechnologische Sanierung des bestehenden Schneckenhebewerkes
Die bestehende bauliche Anlage wird weiterhin für das Schneckenhebewerk genutzt. Die Rechenanlage wird ausgelagert, das Rechengerinne teilweise verrohrt in DN 300. Die Betonflächen des Schneckenhebewerkes und des Rechenraumes werden in Teilbereichen saniert. Die Brüstung des Schneckenhebewerkes liegt auf 278,41 m NN und ist daher noch hochwasserfrei nachzuarbeiten.
- j) Erneuerung der alten Schaltanlage und Einbindung in das neue Prozessleitsystem der neuen Kläranlage
Die NS-Hauptverteilung wird im neuen Betriebsgebäude errichtet. Sie übernimmt die Stromversorgung der NS-Schaltanlagen. In den Fronttüren der Schränke sind sämtliche Anzeigeeinstrumente (für Strom und Spannung) sowie Befehls- und Meldegeräte für den Handbetrieb, Betriebsstundenzähler usw. eingelassen. Die automatische Steuerung der Antriebe erfolgt durch SPS. Die SPS im Betriebsgebäude ist die Masterstation für die SPS-en der NS-Schaltanlagen.
- k) Wegeführung und Einfriedung
Die Wegeführung ist so konzipiert, dass sämtliche Betriebspunkte auf kurzem Wege erschlossen sind. Die gewählte Anordnung ermöglicht zudem eine gute Zufahrts- und

Abfahrtsmöglichkeit für Betriebsfahrzeuge. Das Kläranlagengelände ist allseitig eingezäunt.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Verwaltungsgemeinschaft schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
- | | |
|--|---------|
| (a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,16 € |
| (b) pro m ² Geschossfläche | 4,12 €. |
- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird in zwei Teilbeträgen fällig.
50 % des Gesamtbetrages werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Die restlichen 50 % des Gesamtbetrages werden zum 15.11.2024 fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Pflichten der Beitragsschuldner

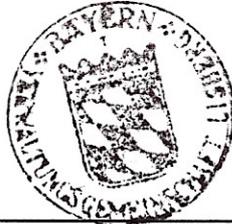
Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Verwaltungsgemeinschaft für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lisberg, den 25.01.2024

Verwaltungsgemeinschaft Lisberg





Krapp, Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzender